

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

1. Mai 2026

**MERKBLATT**

**Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Sportanlagen**

---

**Grundsätzliches**

Der Kanton Aargau unterstützt die Förderung des gemeinnützigen, privatrechtlich organisierten Sports mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau. Die Mittel sind wirtschaftlich sinnvoll und effizient einzusetzen. Die Unterstützung ist angemessen zu kommunizieren. Bei Personen und privatrechtlichen Organisationen setzt eine finanzielle Unterstützung die Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic voraus.

**Was kann unterstützt werden?**

Der Kanton Aargau kann den Erwerb, die Erstellung, die Erneuerung und die Erweiterung von Sportanlagen für den privatrechtlich organisierten Sport im Aargau oder mit besonderem Bezug zum Kanton Aargau mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen. Voraussetzung ist, dass der Bedarf ausgewiesen ist, die Standortgemeinde sich am kantonalen Sportanlageninventar, sobald die Applikation in Betrieb ist, beteiligt und die Standortgemeinde spätestens ab dem 1. Januar 2030 Teil eines vom Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) genehmigten regionalen Sportanlagenkonzepts (RESAK) ist.

Gemeindesportanlagen können unterstützt werden, sofern sie keine öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe (Schulbedarf / obligatorischer Schulsport) darstellen und dem privatrechtlich organisierten Sport auch tagsüber, an Wochenenden sowie mehrheitlich während der Schulferien zur Verfügung stehen.

Der Kanton kann zudem die Planung privater Sportanlagen von kantonalen Bedeutung finanziell unterstützen (Machbarkeitsstudien). Weitere Informationen dazu sind dem entsprechenden [Merkblatt "Unterstützung Machbarkeitsstudien"](#) zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass Gesuche zwingend vor Baubeginn einzureichen sind.

**Wie bemessen sich die Beiträge?**

Die Förderbeiträge betragen zwischen 10 % und 40 % der anrechenbaren (subventionsberechtigten) Kosten pro Baute oder Anlage und werden nach einem degressiven Modell berechnet (Abbildung 1). Der maximale Förderbetrag liegt in der Regel bei 200'000 Franken innerhalb von fünf Jahren (ab Zusagezeitpunkt). Werden innerhalb dieses Zeitraums mehrere Gesuche für dieselbe Anlage eingereicht, basiert die Berechnung des jeweiligen Beitrags auf den kumulierten subventionsberechtigten Kosten aller Vorhaben. Bei kombinierten Sportanlagen (z.B. Fussball und Leichtathletik) gilt der Maximalbeitrag separat pro sportartspezifische Anlage.

Für die Bemessung der Höhe der Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau wird zwischen den folgenden drei Kategorien unterschieden:

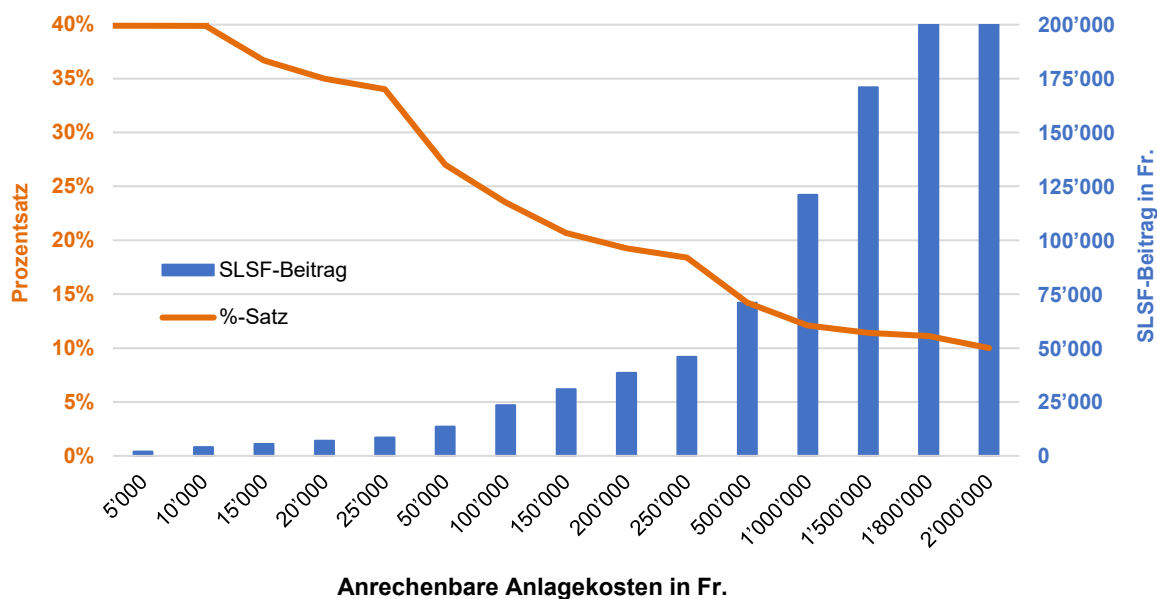
1. Lokale und regionale Sportanlagen
2. Sportanlagen von mindestens überregionaler Bedeutung
3. Sportanlagen von mindestens kantonaler Bedeutung

An Sportanlagen von mindestens überregionalem Interesse (Kategorie 2 und 3) können höhere Beiträge gewährt werden. Im Anhang zu diesem Merkblatt sind die Kriterien für die Einteilung der Sportanlagen in die verschiedenen Kategorien sowie die jeweils anwendbaren Beitragsmodelle aufgeführt.

Tabelle 1: Degressives Beitragsmodell – Berechnung nach Grenzbeträgen

Anrechenbare Anlagekosten	Beitragssatz
für die ersten Fr. 10'000.–	40 %
für die weiteren Fr. 15'000.– (Fr. 10'001.– bis Fr. 25'000.–)	30 %
für die weiteren Fr. 75'000.– (Fr. 25'001.– bis Fr. 100'000.–)	20 %
für die weiteren Fr. 150'000.– (Fr. 100'001.– bis Fr. 250'000.–)	15 %
für die weiteren Anlagekosten über Fr. 250'000.–	10 %

Abbildung 1: Degressives Beitragsmodell – Beitrag in Abhängigkeit der anrechenbaren Anlagekosten<sup>1</sup>



### Nicht anrechenbare Anlagenkosten

Keine Beiträge werden für den Landerwerb, die Baurechtszinsen, die Umgebungsarbeiten sowie den Unterhalt von Sportanlagen ohne Investitionscharakter ausgerichtet (mit Ausnahme der Präparierung von Skipisten und Loipen). Bei der Beitragsberechnung werden Reserven nicht angerechnet.

Bei Sportbauten und Sportanlagen von überregionalem beziehungsweise kantonalem Interesse werden zudem die Baunebenkosten (z. B. Honorare von Architekten und Planern, Bewilligungsgebühren, Versicherungen etc.) nicht angerechnet.

<sup>1</sup> Ab anrechenbaren Anlagekosten von 1,79 Millionen Franken wird der Maximalbeitrag von Fr. 200'000.– ausbezahlt.

## Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

- Sportanlagen, die ausschliesslich eine öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe (Schulbedarf / obligatorischer Schulsport) darstellen
- Klub- und Aufenthaltsräume
- Kauf bestehender Sportanlagen
- Anlageteile, die nicht für die Sportausübung benötigt werden (z.B. Gartenanlagen, Terrassen etc.)
- Anlageteile mit kommerziellem Charakter (z. B. Bistro-, Wellness- und Fitnessbereiche) sowie Investitionen in Einrichtungen, die überwiegend dem Freizeitvergnügen dienen (z. B. Kinderplanschbecken, Rutschen, Outdoor-Tischtennistische etc.)
- Sportanlagen, welche auf einem Gemeindegebiet stehen, dessen Gemeinde sich nicht am kantonalen Sportanlageninventar beteiligt
- Sportanlagen, welche auf einem Gemeindegebiet stehen, dessen Gemeinde nicht Teil eines vom Kanton genehmigten RESAK ist (gilt ab 1. Januar 2030)

Eine Doppelfinanzierung von Anlageteilen, die eine funktionale Einheit bilden (z. B. Sportplatz und Garderobengebäude), ist ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kunstrasenplätze für 11er-Fussball inklusive zugehöriger Anlageteile wie Beleuchtung, Bewässerung, Resultat-anzeige und Ballfang, welche als separate Anlagen gelten.

## Regelung für das 300m-Schiesswesen

Für elektronische Trefferanzeigen werden pro neue Anzeige 1'500 Franken ausgerichtet. Weitere Vorhaben an 300m-Anlagen sind nicht subventionsberechtigt.

## Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Gesuche um Beiträge an Sportanlagen sind vor Baubeginn bzw. vor dem Erwerb über das [Online-Gesuchsportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau einzureichen. Auf Gesuche, die erst nach Baubeginn eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Nach der Einreichung erhalten die Gesuchstellenden automatisch eine Eingangsbestätigung.

Dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen: ein Projektbeschrieb, Projektpläne, ein Finanzierungskonzept sowie ein detaillierter Kostenvoranschlag eines Architekten bzw. Planers oder entsprechende Unternehmerofferten.

Eigenleistungen (Arbeiten am Bauprojekt, die durch die Bauherrschaft selbst oder mit eigenen Helferinnen und Helfern erbracht werden) können für anrechenbare Anlageteile berücksichtigt werden, sofern für die entsprechenden Arbeiten bei Gesuchseinreichung Unternehmerofferten vorliegen oder die Eigenleistungen in den Offerten entsprechend gekennzeichnet sind. Die Eigenleistungen sind in der Abrechnung auszuweisen.

Beitragszusicherungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen gemäss eidgenössischem, kantonalem und kommunalem Recht vorliegen. Sie verfallen, wenn nicht innert drei Jahren seit der Zusicherung ein Erwerb erfolgt bzw. mit dem Bauvorhaben begonnen wird. Auf begründetes Gesuch hin kann diese Frist verlängert werden.

## Wann werden die Beiträge ausbezahlt?

In Aussicht gestellte Beiträge werden nach Einreichung der unterzeichneten Bauabrechnung des Architekten bzw. Planers oder der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweise (Zahlungsbestätigungen von Bank oder Post) neu berechnet. Der definitive Beitrag wird über das [Online-Gesuchsportal](#) ausbezahlt.

Die Abrechnungen sind innerhalb von fünf Jahren seit der Beitragszusicherung einzureichen. Auf begründetes Gesuch hin kann diese Frist verlängert werden.

Aufwendungen, die nicht offeriert wurden oder im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, sowie Kostenüberschreitungen von mehr als 15 % gegenüber dem Kostenvoranschlag können nicht angerechnet werden.

Akontozahlungen sind nur in begründeten Fällen und ausschliesslich für private Sportanlagen auf begründetes Gesuch hin möglich.

### Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

1. Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau sind für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Beitragszusicherungen können daher mit der Auflage verbunden werden, dass Sportanlagen dem privatrechtlich organisierten Sport (z. B. Sportvereinen) zu Spezialtarifen zur Verfügung gestellt werden und eine Nutzung auch tagsüber sowie während der Schulferien gewährleistet ist.
2. Die Sektion Sport stellt Ihnen mit der Auszahlung des Beitrags eine Swisslos-Sportfonds-Tafel zu, welche an der Sportanlage anzubringen ist.
3. Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter [www.ag.ch/sportfonds](http://www.ag.ch/sportfonds) zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau (beispielsweise auf der Website oder als Bandenwerbung) platziert. → Bitte achten Sie auf die Verwendung des korrekten Logos.



**Richtiges Logo für den Bereich Sport**



**Falsches Logo für den Bereich Sport**

### Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Das Sportgesetz vom 21. Oktober 2025 (SAR 461.100) bildet die Grundlage der kantonalen Sportförderung. Die Sportverordnung vom 11. März 2026 (SAR 461.115) regelt in den §§ 4–6 die Unterstützung von Sportanlagen. Die entsprechenden Erlasse sind unter [www.ag.ch/sportfonds](http://www.ag.ch/sportfonds) in der Rubrik «Rechtliche Grundlagen» abrufbar.

Gemäss § 57 Abs. 3 der Aargauischen Bauverordnung gilt der Baubeginn als erfolgt mit den Aushubarbeiten. Ist kein Aushub erforderlich, stellt jede für sich allein baubewilligungspflichtige Massnahme den Baubeginn dar.